

Freundeskreis des Alten- und Pflegeheims Hamburg-Bahrenfeld, Holstenkamp 119 e.V.

Holstenkamp 119, 22525 Hamburg

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins/Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Alten- und Pflegeheims Hamburg-Bahrenfeld, Holstenkamp 119 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner des Alten- und Pflegeheims Hamburg-Bahrenfeld, Holstenkamp 119.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
 - a) Durch die Beschaffung finanzieller Mittel zur Verbesserung der Lebens- und Pflegebedingungen in dem Heim;
 - b) durch die Unterstützung von Selbsthilfegruppen der Heimbewohnerinnen und -bewohner zur aktiven Gestaltung ihres Lebensabends;
 - c) durch die Organisation von Veranstaltungen informativen, bildenden und unterhaltenden Charakters;
 - d) durch die Unterstützung des Pflegepersonals;
 - e) durch eine Öffentlichkeitsarbeit, die auf die Probleme und Bedürfnisse des Alten- und Pflegeheims aufmerksam macht;
 - f) durch persönliche Zuwendung in Einzelfällen.Dabei handelt der Verein stets neutral im religiösen, politischen und weltanschaulichen Sinne.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck (§ 2) verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene hohe Vergütung begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den DPWV (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband), Heinrich-Hoffmann-Straße 3, Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Änderung dieser Satzungsbestimmung ist nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch die Beitrittserklärung beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt wird dem Vorstand gegenüber schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt.
5. Wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt und/oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Betrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der 60,-- EURO nicht übersteigen darf und bis zum 30. Juni jeweils für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres beitreten, zahlen den anteiligen Jahresbeitrag, berechnet nach vollen Monaten, einschließlich des Monats ihrer Aufnahme. Geleistete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen; sie kann auch die der Beschlussfassung des Vorstands unterliegenden Angelegenheiten an sich ziehen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft spätestens zwei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung erworben haben.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) den Vorstand und den Rechnungsprüfer zu wählen;
 - b) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten;
 - c) dem Vorstand für die Verwendung der Vereinsmittel Richtlinien zu erteilen;
 - d) Satzungsänderungen zu beschließen;

- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einberufen; außerdem muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann vom Vorstand bei Beschlussgegenständen, die keinen Aufschub dulden, auf eine Woche abgekürzt werden.
 5. Über die Mitgliederversammlung fertigt das vom Vorstand damit beauftragte Vorstandsmitglied eine Niederschrift an, die den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugesandt wird.

§ 6 Vorstand/Rechnungsprüfer

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB und haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausfertigung und Übersendung der darüber zu erstellenden Niederschrift;
 - d) die Verwaltung der Vereinsmittel sowie die Erstellung eines Entwurfs für den Haushaltsplan des kommenden Jahres.
3. Der Rechnungsprüfer prüft die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und gibt seinen Prüfbericht der Mitgliederversammlung bekannt. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören, mit einem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein oder in einem Abhängigkeitsverhältnis von einem Vorstandsmitglied stehen.

§ 7 Abstimmungen

1. Stimmberechtigung
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die gemäß § 5 Ziffer 2 dieser Satzung an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen. Sie können sich durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährige Person vertreten lassen.
2. Abstimmungen
 - a) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
 - b) § 33 BGB bleibt unberührt.
3. Beschlussfähigkeit
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeleitet werden.

§ 8 Wahlperiode

Die Wahlperiode für die Vorstandsmitglieder umfasst zwei Jahre. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

Hamburg, den 26. November 1994

Änderung des § 2: Hamburg, den 6. Februar 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. H. H.' or similar, written in a cursive style.